Anlage 3

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 18.12.2015

Erl-Nr.

01 Mit Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 23.12.2015 ist eine Anhebung der Aufwandsentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder in Höhe von 10 % zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Es wurde eine entsprechende Anpassung des Ansatzes auf dem Produkt Rat und Ausschüsse erforderlich.

02 Der ursprüngliche Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Wipperfürth und Hückeswagen für das gemeinsame Archiv sah eine Personalausstattung von 1,06 Stellen vor. Nach Prüfung der ÖRV durch die Kommunalaufsicht des OBK ist die Personalausstattung auf 0,8 Stellen reduziert worden, da der erhöhte Bedarf aus dem Bearbeitungsstau in Wipperfürth resultiert. Dadurch reduziert sich der Erstattungsbetrag an die Stadt Wipperfürth um 5.800 € pro Jahr.

03 Für die Unterbringung von Flüchtlingen hat der Rat kürzlich beschlossen, ein weiteres Wohnhaus in der Kleinberghauser Straße zu kaufen. Demnach sind nun auch entsprechende Bewirtschaftungskosten für das Objekt im Haushalt einzuplanen. Es handelt sich um die üblichen Positionen für Energie, Unterhaltung, Entsorgung, etc..

04 Im Bereich der Landeserstattungen für die Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen liegen keine belastbaren gesetzlichen Grundlagen vor. Die letzten Informationen des Ministeriums sowie Aussagen des Städte- und Gemeindebundes zu den laufenden Verhandlungen führen zu dem hier eingeplanten Ertrag.

05 Im Wirtschaftsplan des Betriebes Abwasserbeseitigung hat es noch Veränderungen im investiven Bereich gegeben. Zudem konnte aus zeitlichen Abhängigkeiten im Haushaltsplanentwurf nicht der aktuellste Stand für die Erträge aus Gewinnanteilen an Beteiligungen verarbeitet werden. Beide Sachverhalte ergeben nun die hier dargestellte Veränderung für die Erträge aus Gewinnanteilen am Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.

06 Gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des BMVI vom 22.10.2015 sind Planungsleistungen, die zum Ziel haben, einen Förderantrag entweder für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eine Betreibermodellförderung zu stellen, selbst auch förderfähig.

Die Stadt Hückeswagen ist in weiten Teilen des Stadtgebiets nicht mit den angestrebten 50 Mbit/s versorgt, so dass dem Grunde nach eine Förderung in Betracht kommt. Grundlage für einen stadtweiten Ausbau ist die Vorlage eines Netzkonzepts / Masterplans. Die Erarbeitung dieses Planwerks soll mit Mitteln des Bundesverkehrsministeriums gefördert werden. Die Förderrichtlinie sieht vor, dass eine Förderung mit einem Fördersatz von 100 % erfolgt, sie ist jedoch pro Gebietskörperschaft auf maximal 50.000 € begrenzt.

Erl-Nr.

Dementsprechend sind jeweils 50.000 € bei der Position "Zuweisung Land" als Ertrag und bei den "sonstigen Sach- und Dienstleistungen" im Aufwand eingeplant worden. Der Vorgang ist ergebnisneutral.

07 Aufgrund der Veränderungen im Haushaltsplan 2016 war eine Korrektur des Ansatzes für Zinsen Liquiditätskredite (Kassenkredite) erforderlich.